

Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2026



Auf einen Blick

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) unterscheiden zwischen Unselbstständigerwerbenden und Selbstständigerwerbenden. Als unselbstständigerwerbend gilt, wer von einem Arbeitgebenden angestellt ist und Lohn bezieht. Dazu gehören grundsätzlich auch Agentinnen und Agenten und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als sozialversicherungsrechtlich selbstständigerwerbend gelten Personen, die

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie
- in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbstständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall und bezogen auf das Entgelt der jeweiligen Tätigkeit. Das heisst, es ist nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit als unselbstständigerwerbend beurteilt wird. Für die Beurteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse ausschlaggebend, nicht die vertraglichen Vereinbarungen.

Weitere Informationen zum Thema Selbstständigkeit und das Antragsformular finden Sie unter www.selbststaendig-erwerbend.ch.

Dieses Merkblatt informiert Selbstständigerwerbende über die Beiträge an die AHV, die IV und die EO.

Selbstständigerwerbende

1 Wer ist selbstständigerwerbend?

Sie sind selbstständigerwerbend, wenn Sie:

- nach aussen mit einem Firmennamen auftreten.
Das heisst, Sie treten öffentlich als Firma auf, zum Beispiel durch einen Eintrag im Handelsregister, im Adress- und Telefonbuch, oder Sie besitzen eigenes Briefpapier und Werbematerial. Sie stellen in eigenem Namen Rechnungen und rechnen die Mehrwertsteuer ab.
- Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.
Das heisst, Sie tätigen langfristige Investitionen, finanzieren Ihre eigenen Betriebsmittel, tragen das Risiko des Zahlungsausfalls (Inkassorisiko) und zahlen die Miete für Ihre Geschäftsräume.
- Ihre Betriebsorganisation frei wählen können.
Das heisst, Sie bestimmen selbst Ihre Präsenzzeit, die Organisation Ihrer Arbeit und ob Sie Arbeiten an Dritte weitergeben. Zudem sind Sie frei in der Auswahl der Arbeiten. In der Regel üben Sie Ihre Arbeit in Räumen ausserhalb Ihrer Wohnung aus.
- für mehrere Auftraggeber tätig sind.
Arbeiten Sie für mehrere Auftraggeber, wird dies in der Regel als selbstständige Erwerbstätigkeit angesehen. Arbeiten Sie hingegen nur für einen Auftraggeber, wird dies üblicherweise als unselbstständige Erwerbstätigkeit eingestuft.

Sie gelten auch als selbstständigerwerbend, wenn Sie andere Personen beschäftigen.

2 Muss ich Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten?

Ja. Wenn Sie in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen Sie Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Als selbstständigerwerbende Person sind Sie nicht gegen Arbeitslosigkeit und nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Zudem fallen Sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge.

Dauer der Beitragspflicht

3 Wann beginnt meine Beitragspflicht?

Als erwerbstätige Person müssen Sie ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag Beiträge entrichten.

Beispiel: Eine Selbstständigerwerbende, die am 13. Juli 2026 17 Jahre alt wird, muss ab dem 1. Januar 2027 Beiträge an die AHV, die IV und die EO bezahlen.

4 Wann endet meine Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht als selbstständigerwerbende Person endet, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder das Referenzalter erreichen.

Geben Sie die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters auf, sind Sie als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (siehe Merkblatt 2.03 – *Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und EO*).

Bleiben Sie über das Referenzalter hinaus erwerbstätig, sind Sie weiterhin beitragspflichtig, können aber von einem Freibetrag profitieren (siehe Ziffer 17).

Das Referenzalter liegt bei 65 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang vor 1964 gelten jedoch folgende Sonderregelungen für das Referenzalter:

Jahrgang	Referenzalter
1960	64
1961	64 und 3 Monate
1962	64 und 6 Monate
1963	64 und 9 Monate
1964	65 Jahre

Höhe der Beiträge

5 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Beitragssätze	
AHV	8,1 %
IV	1,4 %
EO	0,5 %
Total	10,0 %

Als selbstständigerwerbende Person müssen Sie die ganzen Beiträge selber bezahlen.

6 Gelten die Beitragssätze für alle Einkommen?

Nein. Für Jahreseinkommen von weniger als 60 500 Franken gilt ein tieferer AHV-, IV- und EO-Beitragssatz. Dies wird als sinkende Beitragsskala bezeichnet. Die Beiträge für selbstständigerwerbende Personen werden in diesen Fällen nach den folgenden Ansätzen berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitrags- satz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
10 100	17 600	5,371
17 600	23 000	5,494
23 000	25 500	5,617
25 500	28 000	5,741
28 000	30 500	5,864
30 500	33 000	5,987
33 000	35 500	6,235
35 500	38 000	6,481
38 000	40 500	6,728
40 500	43 000	6,976
43 000	45 500	7,222
45 500	48 000	7,469
48 000	50 500	7,840
50 500	53 000	8,209
53 000	55 500	8,580
55 500	58 000	8,951
58 000	60 500	9,321
60 500		10,000

Wenn Sie ein jährliches Einkommen von weniger als 10 100 Franken erzielen, entrichten Sie den Mindestbeitrag von 530 Franken.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit im selben Jahr bezahlt haben, können Sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum niedrigsten Satz der sinkenden Skala (5,371 %) erhoben werden. Das gilt jedoch nur, wenn Ihr Einkommen unter dem niedrigsten Wert der sinkenden Beitragsskala liegt.

Üben Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit im Nebenberuf aus und beträgt das Jahreseinkommen maximal 2 500 Franken, werden Beiträge nur auf Ihren Wunsch erhoben.

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge auf den Erwerbseinkommen.

Festsetzung und Berechnung der Beiträge

7 Wie berechnet sich die Höhe der Beiträge?

Die Höhe der Beiträge an die AHV, die IV und die EO wird auf der Basis Ihres aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet. Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals vom Erwerbseinkommen ab. Massgeben ist dabei der Wert des Eigenkapitals per 31. Dezember des Beitragsjahres (zum Beispiel der 31. Dezember 2025 für das Beitragsjahr 2025).

Es gelten folgende Zinssätze:

Jahr	Zinssatz
2016	0,0 %
2017	0,5 %
2018	0,5 %
2019	0,0 %
2020	0,0 %
2021	0,0 %
2022	1,5 %
2023	2,0 %
2024	1,5 %

Akontobeiträge

8 Wie werden die Akontobeiträge festgesetzt?

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren.

Bitte liefern Sie Ihrer Ausgleichskasse alle erforderlichen Unterlagen, damit sie die Akontobeiträge korrekt festlegen kann. Sobald sich die Höhe des Einkommens wesentlich ändert, müssen Sie die Ausgleichskasse darüber informieren.

Stellen Sie bei Geschäftsabschluss fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu niedrig waren, müssen Sie dies unverzüglich der Ausgleichskasse melden. Wenn Sie diese Meldung unterlassen, besteht das Risiko, dass Verzugszinsen anfallen.

Definitive Beiträge

9 Wie werden die definitiven Beiträge festgesetzt?

Die definitiven Beiträge werden auf Basis der Steuerveranlagung festgesetzt. Die Ausgleichskassen berechnen die Differenz zwischen den gezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse eine Rechnung für die Differenz aus.

Zum Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung werden die persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge wieder hinzugerechnet.

Zahlung der Beiträge

10 Wann muss ich die Beiträge bezahlen?

Die Akontobeiträge müssen Sie vierteljährlich bezahlen. Die Zahlungsperiode umfasst 3 Monate. Sie haben 10 Tage nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsperiode Zeit, die Beiträge zu bezahlen. Der späteste Zahlungstermin ist also immer der 10. Tag nach Quartalsende.

Beispiel: Akontobeiträge für das erste Quartal müssen der Ausgleichskasse bis spätestens zum 10. April bezahlt werden.

Sind die bezahlten Akontobeiträge geringer als die definitiven Beiträge, erhalten Sie eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen beglichen werden muss. Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Die Frist beginnt, sobald die Ausgleichskasse die Rechnung ausstellt und nicht erst, wenn sie bei Ihnen eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss.

Die Beiträge gelten erst dann als bezahlt, wenn sie auf dem Konto der Ausgleichskasse eingegangen sind und nicht bereits mit Veranlassung der Zahlung. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, wird ein Verzugszins von jährlich 5 % berechnet.

Falls Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie bei der Ausgleichskasse einen Zahlungsaufschub beantragen. Der Verzugszins wird auch dann geschuldet.

Verzugszinsen

11 Wann werden Verzugszinsen erhoben?

Verzugszinsen werden – unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung – bei verspäteter Abrechnung oder bei verspäteter Bezahlung der Beiträge erhoben.

Betrifft	Zahlung nicht eingegangen bis	Zinsen laufen ab
Akontobeiträge	30 Tage nach Quartalsende	1. Tag nach Quartalsende
Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen	30 Tage nach Rechnungsstellung	1. Tag nach Rechnungsstellung

Bei einer hohen Differenz zwischen Akonto- und definitiven Beiträgen sowie bei Nachforderungen werden folgende Verzugszinsen erhoben:

Betrifft	Zinsen laufen ab
Die Akontobeiträge erreichen nicht 75 % der definitiven Beiträge des Beitragsjahres	1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres
Beiträge für vergangene Jahre	1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres

12 Verzugszinsen auf rückwirkenden Liquiditätsgewinn

Personen, die nach Aufgabe ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit einen Liquidationsgewinn erzielen, müssen die Ausgleichskasse bis spätestens Ende des dem Jahr der Gewinnerzielung folgenden Kalenderjahres darüber informieren. Erfolgt die Meldung fristgerecht, beginnt der Zinslauf für die auf dem Liquidationsgewinn geschuldeten persönlichen Beiträge erst mit der Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse. Wird die Meldung nicht innerhalb dieser Frist erstattet, gelten die allgemeinen Zinsregeln, wonach die Verzinsung rückwirkend ab Realisierung des Gewinns erfolgt. Verzugszinsen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen erhoben, sofern die Rechnung für Akontobeiträge oder definitiv festgesetzte persönliche Beiträge nicht fristgerecht beglichen wird.

Vergütungszinsen

13 Wann werden Vergütungszinsen ausgerichtet?

Haben Sie Beiträge bezahlt, die Sie nicht schuldeten (z. B. wenn die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge sind), vergütet Ihnen die Ausgleichskasse Vergütungszinsen. Die Zinsen werden ab dem 1. Januar des Folgejahres berechnet, nachdem die Beiträge bezahlt wurden.

Zinsberechnung

14 Wie wird der Zins berechnet?

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 %.

15 Beispiel 1

Der Akontobeitrag trifft am 31. Januar statt am 10. Januar bei der Ausgleichskasse ein.

- Akontobeitrag für das 4. Quartal 2025: 8 400 Franken
- Der Ausgleichskasse zu bezahlen bis spätestens: 10. Januar 2026
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. Januar 2026
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. Januar (1 Monat):
 $8\,400 \text{ Franken} \times (30 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 35 \text{ Franken}$

16 Beispiel 2

Die Akontobeiträge erreichen nicht 75 % der definitiven Beiträge.

- Bezahlte Akontobeiträge für das Jahr 2024: 9 500.40 Franken
- Definitiver Beitrag für das Jahr 2024: 30 400 Franken
- Die Akontobeiträge erreichen nur 31 % der definitiven Beiträge:
(9 500.40 x 100 ÷ 30 400)
- Noch geschuldete Beiträge aufgrund der Abrechnung:
 $30\,400 - 9\,500.40 = 20\,899.60$ Franken
- Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse: 13. Januar 2026
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse:
 - a) 31. Januar 2026
 - b) 18. Februar 2026
- Verzugszins bei Rechnungsstellung:
1. Januar 2026 (d. h. vom 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres) bis zum 13. Januar 2026 (13 Tage):
 $20\,899.60 \text{ Franken} \times (13 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 37.75 \text{ Franken}$
- Verzugszins nach Zahlungseingang:
 - a) kein weiterer Verzugszins, da Rechnung innert 30 Tagen bezahlt
 - b) 14. Januar 2026 (Datum der Rechnungsstellung plus 1 Tag) bis zum 18. Februar 2026 (17 plus 18 Tage):
 $20\,899.60 \text{ Franken} \times (35 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 101.60 \text{ Franken}$
Total geschuldeter Zins für 48 Tage: $101.60 + 37.75 = 139.35 \text{ Franken}$

Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

17 Muss ich als AHV-rentenberechtigte Person auch Beiträge bezahlen?

Erreichen Sie das Referenzalter und sind weiterhin erwerbstätig, zahlen Sie weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Sie profitieren jedoch von einem Freibetrag von jährlich 16 800 Franken, so dass Beiträge nur auf den Teil des Einkommens fällig werden, der diesen Beitrag übersteigt. Wenn nach dem Abzug des Freibetrags das jährliche Einkommen weniger als 10 100 Franken beträgt, wird der Beitrag mit dem niedrigsten Beitragssatz (5,371 %) berechnet. Im Jahr, in dem Sie das Referenzalter erreichen, ist nur der anteilmässige Freibetrag auf den Einkommensteil ab dem Monat nach Erreichen des Referenzalters abzugsfähig.

Sie können aber auch auf die Anwendung des Freibetrags verzichten und Beiträge auf dem gesamten Erwerbseinkommen abrechnen. Dies kann unter Umständen Ihre Rente erhöhen, indem Beitrags- und Versicherungslücken gefüllt oder das durchschnittliche Jahreseinkommen gesteigert werden; (vgl. dazu Merkblatt 3.08 – Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter).

Üben Sie als rentenberechtigte Person gleichzeitig eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, haben Sie für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag.

Beiträge auf EO-Entschädigungen und auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung

18 Muss ich Beiträge auf EO-Entschädigungen und Taggeldern entrichten?

Ja. Auf Erwerbsersatz für Dienstleistende, auf Entschädigung bei Mutterschaft, Urlaub des andern Elternteils, der Pflege von kranken Kindern, bei Adoption sowie auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung müssen Sie ebenfalls Beiträge entrichten. Sie sind einem Erwerbseinkommen gleichgestellt.

Diese Beiträge werden jedoch anders erhoben als jene auf dem Erwerbseinkommen: Die Ausgleichskasse zieht von den Entschädigungen automatisch 5,3 % ab.

Achten Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung darauf, dass der Erwerbsersatz für Dienstleistende, die Entschädigung bei Mutterschaft, Urlaub des andern Elternteils, der Pflege von kranken Kindern, bei Adoption sowie Taggelder der IV, der ALV und der Militärversicherung nicht im Geschäftseinkommen eingeschlossen sind und getrennt ausgewiesen werden müssen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.02/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.02-26/01-D